

# Satzung des Frauen- und Mütterzentrums Germering e.V.

Satzung gemäß Gründungsversammlung vom 25. März 1996, geändert am 20. April 2016 (Mitgliederversammlung), neue Version beschlossen am 05.05.2022 durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform:

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen- und Mütterzentrum Germering e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Germering.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 744 beim Amtsgericht FFB eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck:

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Verein will die rechtlichen und sozialen Interessen von Frauen im Hinblick auf die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes unserer Verfassung, gemäß Art. 3 II Grundgesetz, unterstützen und durchsetzen.

Der Verein unterstützt im ideellen Sinn Frauen, insbesondere Mütter – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung – bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung durch individuelle Beratungen, Vorträge und Seminare.

Er bemüht sich auch um die Verbesserung der Bildungsangebote, Informations- und Aufklärungsarbeit im Hinblick auf familienpolitische Themen, Frauenfragen und die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der Erziehung und Jugendpflege im Rahmen der Familienfürsorge, z.B. durch Spielnachmittage, Mädchengruppen, Mutter- und Kindgruppen.

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Frauen und Müttern aufzuheben sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung eines offenen gruppenunabhängigen Frauen- und Mütterzentrums als integrative Anlaufstelle für alle Frauen, in dem Bildungsarbeit für Erwachsene, Jugendliche und Kinder als präventive Maßnahme zur Familienfürsorge stattfinden kann.

## § 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## § 4 Mitgliedschaft:

- (1) Aktive Mitglieder  
Aktives Mitglied des Vereins kann jede Frau über 16 Jahren werden sowie die Frauenorganisationen, -gruppen und Frauenverbände. Diese können in die Mitgliederversammlung je eine stimmberechtigte Vertreterin entsenden.
- (2) Fördernde Mitglieder  
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie Institutionen, Gruppen und Firmen sein, die durch finanzielle Zuwendungen oder beratende Tätigkeit die Ziele des Vereins unterstützen. Diese sind nicht stimmberechtigt.  
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. den freiwilligen Austritt, wobei die Austrittserklärung schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres zu erfolgen hat und jeweils zum 31. Dezember eines Jahres wirksam wird.
  2. den Ausschluss über den die Vorstandschaft entscheiden muss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Zweck und Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## § 5 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## § 6 Organe:

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Vorstand
- (2) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

## § 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von der Hälfte der aktiven Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.

Satzung gemäß Gründungsversammlung vom 25. März 1996, geändert am 20. April 2016 (Mitgliederversammlung), neue Version beschlossen am 05.05.2022 durch Abstimmung während der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand schriftlich per email oder per Brief mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

### **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Bestimmung von 2 Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören.
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - die Aufstellung eines Haushaltplanes
  - die Beschlüsse über Satzungsänderungen
  - die Geschäftsordnung
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der schriftlich abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.  
Das Protokoll muss enthalten:
  - Ort und Zeitpunkt der Versammlung
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - die Tagesordnung
  - gestellte Anträge ihrem Wortlaut nach
  - Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig
  - sowie bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins:
  - die Feststellung zur Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in das Protokoll aufgenommen und durch Sitzungsleiterin und Protokollführerin beurkundet

### **§ 9 Vorstandschafft**

- (1) Die Vorstandschafft besteht aus bis zu 9 mindestens jedoch 5 gleichberechtigten Frauen. Sie wählen aus ihren Reihen die 1. und 2. Sprecherin und die Kassiererin.
- (2) Sie wird für jeweils 1 Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (3) Gesetzliche Vertreterinnen des Vereins sind die 1. und 2. Sprecherin und die Kassiererin. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Die Vorstandschafft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihr:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Erstellung des Jahresberichtes
  - Erstellung einer Jahresabschlussrechnung
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Sie kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einer Geschäftsführerin übertragen, die nicht Vorstandsmitglied sein muss, jedoch der Weisung und Aufsicht der Vorstandschafft unterliegt.
- (6) Sie ist berechtigt, mit der Durchführung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen des Frauen- und Mütterzentrums zu betrauen.
- (7) Die Vorstandschafft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Vorstandschafft übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie kann für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten. Mitglieder des Vorstandes können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (9) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann die Vorstandschafft von sich aus vornehmen; dies gilt auch für redaktionelle Änderungen dieser Satzung. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Aufwandsersatz**

Die, im Auftrag und zu Vereinszwecken entstandenen Kosten können nach Absprache mit dem Vorstand maximal bis zur steuerlich festgelegten Höchstgrenze erstattet werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Im Übrigen gilt §8, Abs. 4.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwenden hat.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 25. März 1996 in der Mitgliederversammlung angenommen. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.